

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1568	

	21.10.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	vorberatend	15.11.2019	2
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2019	

Betreff: Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2020/2021

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich möglicher Änderungen im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan des Regionalverbandes Ruhr stellt die Verbandsversammlung gem. §4 Buchst. b Eigenbetriebsverordnung NRW i.V.m § 6 Betriebssatzung den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für die Wirtschaftsjahre 2020/2021 fest.

Begründung:

siehe Anlage

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:


4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter	Betriebsleiter Thomas Kämmerling	Bereich / Beigeordnete	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kupitz, Thomas		Bereich IV Umwelt	
Akt.zeichen		Frense, Nina	
10-0-1-1-30/19			

RVR Ruhr Grün Wirtschaftsplan 2020/2021

Der beigefügte Wirtschaftsplan entspricht dem in der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.09.2019 zur Vorberatung vorgelegten Entwurf für die Jahre 2020/2021.

Die beabsichtigte Angliederung des Aufgabenbereichs „Pflege der Grünen Infrastruktur“ an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung soll 2020 zusammen mit sämtlichen Organisationsmaßnahmen der Bereiche III und IV haushaltstechnisch umgesetzt werden. Die damit verbundenen Beträge sind nachrichtlich auf der Seite 12 des Wirtschaftsplanes dargestellt.

Offen ist, anknüpfend an die vor wenigen Tagen an RVR Ruhr Grün herangetragene Bitte des RVR, die Zuordnung der bisher im Wirtschaftsplan RVR Ruhr Grün veranschlagten Investitionen auf den Flächen des RVR. Hierunter fallen alle vermögenswirksamen Maßnahmen/Projekte von RVR Ruhr Grün durch die Aufgabenbereiche Freiflächengestaltung und Ökosystemmanagements wie zum Beispiel die aktuelle Qualitätssteigerung des Ruhrtalradweges, der Bau des Hohe Mark Steiges, das Waldweideprojekt Üfter Mark oder die Ertüchtigung von Waldwegen auf den RVR-Forstflächen. Diese Maßnahmen/Projekte sollen zugunsten einer transparenteren und vereinheitlichten Bewirtschaftung, die nach der Auffassung des RVR mit einem geringeren Abstimmungsaufwand als bisher ausgestattet ist, zum RVR überführt werden.

Für RVR Ruhr Grün würde eine Umgliederung der Investitionen zu einer Aufhebung inhaltlicher Zusammenhänge in der forstlichen Bewirtschaftung und des Waldwegebaus sowie bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten, die investive Elemente beinhalten, bedeuten. Die wirtschaftliche Selbständigkeit und Flexibilität der Einrichtung würde eingeschränkt. Den Forst-, Landschaftsbau- und Naturschutz-Fachleuten von RVR Ruhr Grün würden die Möglichkeiten genommen, sich „innerbetrieblich“ auf die kurzfristig wechselnden, unvorhersehbaren Handlungserfordernisse der Region und des Klimawandels flexibel ausrichten zu können. Für RVR Ruhr Grün schafft eine Umgliederung der forstlichen und naturschutzfachlichen Investitionen auf RVR-Flächen auf der operativen Ebene eine zusätzliche Schnittstelle zu Lasten einer flexiblen Mittelbewirtschaftung innerhalb der Einrichtung. Als Pendant der Mittelflexibilität ist eine erhöhte Transparenz über die Mittelverwendung, wie der RVR sie beabsichtigt, unabdingbar. RVR Ruhr Grün stellt über die Quartalsberichte Projektfortschritte unterjährig dar. Eine weitergehende Transparenz könnte bei Bedarf auch bei RVR Ruhr Grün hergestellt werden. Allein durch die zukünftig sinkenden Mittel für Investitionsprojekte reduzieren sich die Abstimmungsprozesse zwischen RVR und RVR Ruhr Grün.

Der Bitte, das (reduzierte) Budget für Investitionen auf RVR-Flächen von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu entkoppeln, kann nicht entsprochen werden, da erst vor einem Jahr der in der Satzung für RVR Ruhr Grün mündende Wille die Flexibilität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gerade im Hinblick auf den Klimawandel stärken wollte. Hinzu kommt, dass der in § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung normierte Grundsatz, dass „der Neubau und die Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen“ Gegenstand des Eigenbetriebes sind, explizit für eine Verbleib der Investitionen auf RVR-Flächen bei RVR Ruhr Grün spricht.